

### **FEUER - Glühendflüssige Schmelzmassen - F133**

1. Abweichend von Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen auch ohne Brand versichert. Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen selbst sind ebenfalls versichert.

Nicht versichert sind jedoch Schäden an feuerfesten Materialien im Inneren der Behältnisse oder Leitungen, Schäden an der Durchbruchstelle, sowie Schäden an den Schmelzmassen selbst.

2. Aufheizkosten, Anheizkosten, Antemperkosten und ähnliche Kosten sind nicht versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat von jedem ersatzpflichtigen Schaden einschließlich der dazu gehörigen Abbruch- und Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Entsorgungskosten den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.